

- Hebezeuge zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen,
- in Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge,
- mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen – einschließlich Wartungs- und Inspektionspunkte an Maschinen – bestimmt sind,
- Zahnradbahnen,
- Fahrtreppen und Fahrsteige.“

2. Anhang I Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2. Lastträger

Der Lastträger eines Aufzugs ist als Fahrkorb auszubilden. Der Fahrkorb muss so ausgelegt und gebaut sein, dass er die erforderliche Nutzfläche und Festigkeit entsprechend der vom Montagebetrieb festgelegten höchstzulässigen Personenzahl und Tragfähigkeit des Aufzugs aufweist.

Ist der Aufzug für die Beförderung von Personen bestimmt und lassen seine Abmessungen es zu, muss der Fahrkorb so ausgelegt und gebaut sein, dass für Behinderte der Zugang und die Benutzung aufgrund der Bauart nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden und dass geeignete Anpassungen vorgenommen werden können, um für Behinderte die Benutzung zu erleichtern.“

Artikel 25 Aufgehobene Rechtsvorschriften

Die Richtlinie 98/37/EG wird zum 29. Dezember 2009 aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XII zu lesen.

Berichtigung, vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L 76/35 vom 16.3.2007.

Anmerkung: Es gibt keine einheitlichen Regeln bezüglich der Gültigkeit von Baumusterprüfzertifikaten, die unter der RL 98/37/EG für Anhang-IV-Maschinen ausgestellt wurden. Einige benannte Stellen haben die Gültigkeit der Zertifikate bereits bis zum 28.12.2009 begrenzt.

Artikel 26 Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 29. Juni 2008 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 29. Dezember 2009 an. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und den von ihnen erlassenen innerstaatlichen Vorschriften.

Es gibt keine Übergangsfrist. Dies bedeutet, dass sich die Hersteller bis zum 29. Dezember 2009 auf die neue Richtlinie umstellen müssen.

Gemäß Erwägungsgrund 29 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Tabelle zu veröffentlichen.

Artikel 27 Ausnahmen

Die Mitgliedstaaten können bis 29. Juni 2011 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von tragbaren Befestigungsgeräten mit Treibladung und anderen Schussgeräten, die den zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen, genehmigen.

Da es in diesem Artikel „können“ heißt (und nicht „müssen“), können die Mitgliedstaaten die Länge der Übergangsfrist für diese Produkte selbst festlegen. Die Übergangsfrist ist notwendig, da einige Mitgliedstaaten an die internationale CIP-Konvention gebunden sind, die geändert werden muss. (Vgl. Erwägungsgrund 6.)